

# BESCHLUSSBUCH

— Bundesfachschaftentagung 2022 —



Interessen ausloten.  
Ansichten vertreten.  
Verantwortung übernehmen.

**BRF**

Liebe Fachschaften, liebe Interessierte,

das gute Geschäftsjahr 2021/22 des Bundesverbands rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V. endete nach einigen herausfordernden Anläufen mit der langersehnten Rückkehr der Bundesfachschaftentagung in Präsenz, dies in der wunderschönen Hansestadt Hamburg.

Wir danken der Bucerius Law School für die Zurverfügungstellung ihres charmanten Campus und ihrer eleganten Räumlichkeiten. Es war eine arbeitsintensive und ergebnisreiche 11. Bundesfachschaftentagung. Vom 03. Juni bis zum 06. Juni kamen 143 Jurastudierende aus ganz Deutschland zusammen, um geeint unter dem Motto „Die Modernisierung des Jurastudiums“ über die ideale Gestaltung ihrer akademischen Ausbildung in der Rechtswissenschaft zu reflektieren.



Bildunterschrift: Vorstandsmitglieder

Hinten vlnr: Maximilian Löw (Finanzen); Frederik Janhsen (IT)  
Mitte vlnr: Santiago Valencia Tröger (Inhaltliche Koordination);  
Jonathan Franz (Vorsitzender)  
Unten vlnr: Tom M. L. Graßer (Vize und Öffentlichkeitsarbeit);  
Evelyn do Nascimento Kloos (Tagungen);  
Victoria Brunner (Sponsoring)

Im Rahmen dessen haben wir konkrete Kriterien für eine derartige Ausbildung erarbeitet, unser Grundsatzprogramm neuen Entwicklungen der juristischen Welt angepasst und vernachlässigte Kernkompetenz für Nachwuchsjurist:innen thematisch aufgegriffen. Diese inhaltlichen Auseinandersetzungen setzen nun die neuen Maßstäbe für unser kommendes Geschäftsjahr. Wir blicken gespannt darauf.

Darüber hinaus hatten die Teilnehmenden die Möglichkeit, sich mit anderen Fachschaften zu vernetzen und über ihre lokale hochschulpolitische Arbeit zu sprechen. Dieser Austausch gewährleistet die Schlagkräftigkeit unseres Einsatzes auf Bundesebene.

Wir bedanken uns bei Euch!

Umso mehr freut es uns daher, Euch mit diesem Beschlussbuch nun die inhaltlichen Ergebnisse unserer gemeinsamen Tagung vorzulegen. Gleichzeitig planen wir bereits getreu unserem Motto „*Interessen ausloten. Ansichten vertreten. Verantwortung übernehmen*“ das kommende Geschäftsjahr, allen voran die Bundesfachschaftentagung 2023 in der idyllischen Universitätsstadt Tübingen, auf der wir mit Euch erneut fundierte und inhaltsreiche Diskussionen über die Ausgestaltung und Zukunft unserer Ausbildung unter dem Motto „Selbstbestimmt studieren“ führen werden.

Mit besten Grüßen,

Euer Vorstand 2022/23

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>A. Einleitende Worte zum Beschlussbuch .....</b>	<b>- 1 -</b>
<b>B. Angenommene Arbeitsaufträge an die AKK (Arbeitskreiskonferenz).....</b>	<b>- 2 -</b>
I. Arbeitsaufträge an den Arbeitskreis Juristische Ausbildung I.....	- 2 -
II. Arbeitsauftrag an die Arbeitskreise Juristische Ausbildung I und II.....	- 2 -
III. Arbeitsauftrag an die Arbeitskreise Juristische Ausbildung II und III.....	- 2 -
IV. Arbeitsaufträge an den Arbeitskreis Hochschulwesen.....	- 3 -
V. Arbeitsaufträge an die AKK (Arbeitskreiskonferenz) als Kollektiv.....	- 3 -
<b>C. Angenommene Änderungen unseres Grundsatzprogramms .....</b>	<b>- 4 -</b>
I. Änderung des § 6 Grundsatzprogramm.....	- 4 -
II. Neuer Abschnitt „Hochschulwesen“ nach § 9 Grundsatzprogramm.....	- 4 -
III. Änderung des § 22a aF (§ 27a nF) Grundsatzprogramm .....	- 7 -
IV. Änderung des § 24 aF (§ 29 nF) Abs. 3 S. 2 Grundsatzprogramm .....	- 7 -
V. Änderung des § 27 aF (§ 33 nF) Grundsatzprogramm.....	- 8 -
VI. Änderungsantrag Einführung § 31 „Hilfsmittel“.....	- 9 -
VII. Änderung des § 44 aF (§ 50 nF) Grundsatzprogramm.....	- 10 -
VIII. Änderungsantrag § 50 aF (§ 56 nF) Abs. 2 lit. a Grundsatzprogramm .....	- 10 -
<b>D. Einsetzung neuer Gremien.....</b>	<b>- 11 -</b>
I. Einsetzung der neuen Projektgruppe „Reform des Jurastudiums“.....	- 11 -
II. Wiedereinsetzung der Kommission Klimaschutzrecht.....	- 11 -
III. Entwicklung einer bundesweiten Vertretung der Rechtsferedendar:innen ...	- 11 -
IV. Einsetzung der Projektgruppe für Tagungsorganisationsmanagement .....	- 12 -
<b>E. Beschluss hinsichtlich der Projektgruppe „Merch &amp; Design“ .....</b>	<b>- 12 -</b>

## A. Einleitende Worte zum Beschlussbuch

Das Beschlussbuch dient unseren Mitgliederfachschaften und Interessiert:innen dazu, die auf unserer Bundesfachschaftentagung (zugleich Mitgliederversammlung) gemeinsam getroffenen Entscheidungen zu überblicken. Satzungs- und Geschäftsordnungsänderungen werden nicht erfasst, dadurch, dass sie nur eine interne Wirkung entfalten. Der Schwerpunkt liegt auf gemeinsam getroffene Entscheidungen, die unsere inhaltliche Arbeit betreffen.

Im Folgenden werden übersichtlich dargestellt:

- die angenommenen Arbeitsaufträge an unsere AKK (Arbeitskreiskonferenz) (B.)
- die angenommenen Änderungsanträge unseres BRF-Grundsatzprogramms (C.)
- die angenommenen Anträge hinsichtlich der Einsetzung von Gremien (D.)
- der Beschluss hinsichtlich unserer Projektgruppe „Merch & Design“ (E.)

Vorliegend ein tabellarischer Überblick:

Art des Beschlusses	Anzahl
Arbeitsaufträge an die AKK (Arbeitskreiskonferenz)	5
Änderungsbeschlüsse unseres BRF-Grundsatzprogramms	8
Änderungsbeschlüsse hinsichtlich der Einsetzung von Gremien	4
Beschluss hinsichtlich unserer Projektgruppe „Merch & Design“	1

## B. Angenommene Arbeitsaufträge an die AKK (Arbeitskreiskonferenz)

Im Folgenden werden die angenommenen Aufträge an die AKK aufgezeigt, die die inhaltliche Arbeit des BRFs maßgeblich bestimmen werden. Die Arbeitsaufträge werden in Arbeitsaufträge an die einzelnen Arbeitskreise und Arbeitsaufträge an die AKK als Kollektiv überblickend aufgeschlüsselt.

### I. Arbeitsaufträge an den Arbeitskreis Juristische Ausbildung I

1. Dem Arbeitskreis Juristische Ausbildung I *wird beauftragt*, sich mit alternativen Lehrkonzepten zB dem „Inverted Classroom“ auseinanderzusetzen.
  - Hierfür soll der Arbeitskreis an den Universitäten bzw. an den jeweiligen Fachschaften erfragen, welche alternativen Lehrkonzepte (erfolgreich) genutzt werden.
  - Sowohl digitale, als auch Formate in Präsenz sind zu erfragen.
  - Als alternative Lehrkonzepte gelten Lehrkonzepte, die von dem vorherrschenden Frontalunterricht abweichen.
2. Dem Arbeitskreis Juristische Ausbildung I *wird beauftragt*, nach Beschäftigung mit alternativen Lehrkonzepten soweit notwendig einen Änderungsantrag auf der kommenden Mitgliederversammlung zum Grundsatzprogramm zu stellen, um alternative Lehrkonzepte als eigenständigen Paragraphen zu übernehmen.
3. Dem Arbeitskreis Juristische Ausbildung I *wird beauftragt*, sich mit der Notenskala der juristischen Ausbildung auseinanderzusetzen und zu § 13 III S. 1 des Grundsatzprogramms eine fundierte Meinung abgeben, ob der BRF weiterhin hinter seinem Standpunkt stehen kann, die Notenskala anzuerkennen
4. Dem Arbeitskreis Juristische Ausbildung I *wird beauftragt*, sich der Aktualisierung des Harmonisierungsbericht anzunehmen.

### II. Arbeitsauftrag an die Arbeitskreise Juristische Ausbildung I und II

1. Den Arbeitskreisen Juristische Ausbildung I und II *wird beauftragt*, zu überprüfen, welche Bundesländer/Universitäten die Empfehlungen des Koordinierungsausschuss der Justizminister:innenkonferenz (KoA) umgesetzt haben.
2. Die Arbeitskreise sollen insbesondere dies in Bezug auf den Inhalt des Ersten Staatsexamens und ggf. weiterer Aspekte wie z.B. Praktika machen.

### III. Arbeitsauftrag an die Arbeitskreise Juristische Ausbildung II und III

1. Den Arbeitskreisen Juristische Ausbildung II und III *wird beauftragt*, sich auf Grundlage der Ergebnisse des Workshops „Internationale Bezüge des Jurastudiums“ gemeinschaftlich mit den internationalen Bezügen des Jurastudiums zu befassen.

#### IV. Arbeitsaufträge an den Arbeitskreis Hochschulwesen

1. Dem Arbeitskreis Hochschulwesen *wird beauftragt*, das Handbuch für die Fachschaften (Textdatei) sowie das Fachschaften-Wiki (SharePoint) fortlaufend zu aktualisieren und zu ergänzen.

2. Dem Arbeitskreis Hochschulwesen *wird beauftragt*, die tatsächliche Nutzung des Handbuchs sowie des Wikis im Amtsjahr 2022/2023 intensiv zu beobachten und Feedback zum praktischen Nutzen für die Fachschaften einzuholen.

Am Ende des Amtsjahres erfolgt eine abschließende Evaluation mit Vorschlägen für das weitere Verfahren mit dem Handbuch bzw. dem Wiki.

3. Dem Arbeitskreis Hochschulwesen *wird beauftragt*, die Fachschaften regelmäßig auf das Handbuch sowie das Wiki hinzuweisen.

4. Dem Arbeitskreis Hochschulwesen *wird beauftragt*, die Ergebnisse des Workshops IV „How To Politics“ der ZwiTa Köln 2022, in Form des Flowchart zum Aktivismus und der Tabelle mit gängigen Problemen samt Lösungsansätzen (vgl. Bericht zur ZwiTa Köln 2022) in das Handbuch für Fachschaften zu übertragen.

5. Dem Arbeitskreis Hochschulwesen *wird beauftragt*, das Handbuch für Fachschaften um eine umfassende Liste an Ansprechpersonen in der juristischen Hochschulpolitik, inklusive Kontaktdaten, zu ergänzen. Es sind insbesondere die Ansprechpersonen in den Justizministerien und (Landes-)Justizprüfungsämtern aufzuführen. Zudem sollen weitere politische Akteur:innen wie Abgeordnete in Bundestag oder den Landtagen in die Liste aufgenommen werden.

6. Dem Arbeitskreis Hochschulwesen *wird beauftragt*, das Handbuch um einen Überblick über die unterschiedlichen Verwaltungsstrukturen an den Hochschulen zu ergänzen. Dabei sollen vor allem die verschiedenen Strukturen auf Fakultätsebene (Organisation von Dekanat, Prüfungsamt, Konvent/Rat, Ausschüssen, etc.), Hochschulebene (Organisation von Präsidium, Senat, etc.) sowie in der studentischen Selbstverwaltung (Organisation von AStA, Studierendenparlament, etc., insb. Beteiligung der Fachschaften an der studentischen Hochschulpolitik) dargestellt werden. Die erforderlichen Informationen könnten von den Fachschaften durch eine Umfrage eingeholt werden.“

#### V. Arbeitsaufträge an die AKK (Arbeitskreiskonferenz) als Kollektiv

1. Die Arbeitskreise *werden beauftragt*, im nächsten Amtsjahr das Thema "Reform des Jurastudiums" zu bearbeiten.

2. Die Arbeitskreise *werden beauftragt*, ihre künftige Arbeit auf dem Thesenpapier der AKK 2021/22 zur Reform des Jurastudiums, den Reformgesprächen des Vorstandes und den Workshops auf der BuFaTa, insbesondere des Workshops „Reform des Jurastudiums“ aufzubauen.

## C. Angenommene Änderungen unseres Grundsatzprogramms

Die nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen aktualisieren unser Grundsatzprogramm, um neuen Entwicklungen der juristischen Welt angepasst zu bleiben.

### I. Änderung des § 6 Grundsatzprogramm

1. Der Paragraph § 6 Grundsatzprogramm wird wie folgt geändert:

(1) Die klassische Konzeption der Veranstaltungen in Vorlesungen, Seminaren und Arbeitsgemeinschaften ist als Grundlage beizubehalten. ~~und soll durch zusätzliche innovative Angebote der Hochschule erweitert werden; zum Beispiel durch online-basierte Lehrangebote, fakultätsinterne Moot-Courts oder Förderkurse.~~

(2) Zur Vorbereitung auf eine Prüfung, in der ein Gutachten erstellt werden muss, sollen Arbeitsgemeinschaften angeboten werden, die sich auf das Lösen von Fällen fokussieren. Die Arbeitsgemeinschaft soll nach Inhalt und Umfang mit der Prüfung abgestimmt sein.

(3) Darüber hinaus soll die klassische Konzeption durch zusätzliche innovative Angebote der Hochschule erweitert werden; zum Beispiel durch online-basierte Lehrangebote, fakultätsinterne Moot-Courts oder Förderkurse.

### II. Neuer Abschnitt „Hochschulwesen“ nach § 9 Grundsatzprogramm

1. Nach § 9 wird der neue Abschnitt „III. Hochschulwesen“ wie folgt eingefügt:

#### – § 10 Hochschulverfassung

(1) Eine Hochschule ist die Gemeinschaft von Lernenden und Lehrenden. Die Hochschulen haben das Recht auf Selbstverwaltung. Entscheidungen müssen in demokratischen Gremien durch die Angehörigen aller Statusgruppen getroffen werden (Gruppenhochschule). Im Senat einer Hochschule sind alle Gruppen paritätisch zu beteiligen.

(2) Die Freiheit von Forschung, Lehre und Studium bedingen sich gegenseitig und müssen gewahrt werden.

(3) Um ein freies Studium und ehrenamtliches Engagement zu ermöglichen, sind Freise-mester für die Tätigkeit in Gremien der Hochschule und Studierendenschaft zu gewähren. Die studentischen Vertreter:innen erhalten Aufwandsentschädigungen für die Teilnahme an Gremiensitzungen.

(4) Die Hochschulverwaltung fördert alle Gremienwahlen, indem sie Informationen zur Wahl an alle Wahlberechtigten leitet und zur Wahlbeteiligung aufruft. Die Verwaltung soll geeignete Infrastruktur bereitstellen. Dies umfasst eine Plattform für alle Informationen zu den Wahlen, insbesondere Informationen zu eingereichten Listen und Kandidaturen, sowie analoge Werbemöglichkeiten.

## – § 11 Hochschulfinanzierung

(1) Die finanzielle Situation der Hochschulen ist zu verbessern. Eine bedarfsorientierte Ausfinanzierung ist durch die Grundfinanzierung aus den Haushaltsmitteln der Länder in Kooperation mit dem Bund sicherzustellen. Eine Abhängigkeit der Hochschulen von Drittmitteln und kurzlebige oder rein projektbezogene Forschung wird abgelehnt.

(2) Die Grundfinanzierung muss erhöht werden, um den wachsenden Aufgaben der Hochschulen im Bereich Digitalisierung der Hochschule, Lizenzerwerb, Hochschulbau und -sanierung bei wachsenden Studierendenzahlen und einer heterogenen Studierendenschaft gerecht zu werden. Zu den Anforderungen einer heterogenen Studierendenschaft zählen unter anderem Ausgaben für eine familienfreundliche Hochschule, die Unterstützung der Studieneingangsphase für einen Zugang zur Hochschule für alle Bildungsschichten sowie die Unterstützung von Studierenden mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen.

(3) Bei der Mittelverwendung ist ein Gleichgewicht zwischen Ausgaben für Forschung und Lehre herzustellen. Die Finanzierung guter und besserer Lehre ist entscheidender Bestandteil der Hochschulfinanzierung. Der Bund soll von seiner Kooperationsmöglichkeit auch im Bereich der Lehre umfassend Gebrauch machen. Staatliche Projektförderung im Bereich rechtswissenschaftlicher Forschung soll sich insbesondere auf folgende Forschungsbereiche fokussieren:

- a. antirassistische Gestaltung des Rechts und Aufarbeitung von Justizunrecht,
- b. Gleichberechtigung und Gleichbehandlung im Recht,
- c. Klimaschutz im Recht,
- d. Einfluss der Digitalisierung auf das Recht und
- e. Strafprävention

(4) Es sind keine Studiengebühren, egal welcher Art, zu erheben. Entwicklungen im Rahmen einer leistungsorientierten Mittelvergabe zulasten der Grundfinanzierung und im Bereich der Exzellenzinitiative werden abgelehnt.

## – § 12 Studierendenschaft

(1) An allen Hochschulen sind Studierendenschaften als rechtsfähige Teilkörperschaften der Hochschule zu bilden. Den Studierendenschaften ist gesetzlich das Recht auf Selbstverwaltung einzuräumen.

(2) Die Studierendenschaften handeln als Solidargemeinschaften. Eingeschriebene Studierende einer Hochschule sind automatisch Mitglied der entsprechenden Studierendenschaft. Ein Austritt aus der Studierendenschaft ist nicht zu ermöglichen.

(3) Das Selbstverwaltungsrecht muss auch das Recht erfassen, einen eigenen Haushalt zu führen und Beiträge von den Mitgliedern zu erheben. In Einzelfällen sollte eine Beitragsfreistellung möglich sein.

(4) Auf Landesebene sind obligatorische Zusammenschlüsse der Studierendenschaften einzurichten. Diese Zusammenschlüsse sind bei Änderungen des Hochschulrechts und anderer Normen, die Studierende in besonderer Weise betreffen, vom Normgeber anzuhören.

### – § 13 Fachschaft

(1) Die Studierendenschaft soll sich in Fachschaften gliedern. Die Fachschaften vertreten die Studierenden in fachspezifischen Angelegenheiten. An Hochschulen mit mehreren Fachbereichen / Fakultäten soll mindestens eine Fachschaft je Fachbereich / Fakultät gebildet werden. Den Fachschaften ist ein Selbstorganisationsrecht einzuräumen. Sie sind im Rahmen einer angemessenen Haushaltsführung mit ausreichend Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben auszustatten. Selbstbewirtschaftungsmittel sollen möglich sein.

(2) Die Angelegenheiten der Fachschaften sind von einem oder mehreren Kollegialorganen (Fachschaftsorgane) zu entscheiden. Zu den wesentlichen Aufgaben der Fachschaftsorgane zählen insbesondere,

- a. die Vertretung der Interessen der Studierenden des Fachs gegenüber dem Dekanat, innerhalb der Studierendenschaft und durch überörtliche Fachschaftsverbände gegenüber der Politik,
- b. die Beratung der Studierenden des Fachs in Belangen des Studiums sowie
- c. die Förderung der Begegnung und des Austausches zwischen den Studierenden.

(3) Die studentischen Vertreter:innen in den Hochschulgremien haben ein freies Mandat. Zwischen den studentischen Vertreter:innen und den Mitgliedern der Fachschaftsorgane soll ein enges Austauschverhältnis bestehen. Eine entsandte Person der Fachschaftsorgane sollte beratendes Mitglied des Fakultätsrats / Fachbereichsrats sein.

(4) Bei Satzungsänderungen innerhalb der Studierendenschaft, die die Rolle und Aufgabenwahrnehmung der Fachschaften betreffen, sind die Fachschaften einzubeziehen.

(5) Der BRF begrüßt freiwillige Zusammenschlüsse von Fachschaften auf Landesebene. Diese Zusammenschlüsse sind bei Änderungen des Rechts der juristischen Ausbildung vom jeweiligen Normgeber anzuhören.

– § 14 Arbeitsbedingungen für studentische und wissenschaftliche Mitarbeitende

(1) Es ist durch einen Tarifvertrag sicherzustellen, dass studentische Mitarbeitende eine angemessene Entlohnung, mindestens 130 % des gesetzlichen Mindestlohns, erhalten sowie in Personalräten vertreten sind.

(2) Die Hochschule hat die Mitarbeitenden über ihre Rechte auf Urlaub und Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall aufzuklären und ermöglicht eine niedrigschwellige Geltendmachung.

(3) Befristete Arbeitsverhältnisse sind grundsätzlich abzulehnen.

(4) Stellen für studentische Hilfskräfte und wissenschaftliche Mitarbeitende sind auszuschreiben. Die Ausschreibungen an der Fakultät sind über eine zentrale Stelle mindestens hochschulöffentlich bekannt zu geben.

2. Abschnitt III „Ausgestaltung der Lehre“ wird zu Abschnitt IV.

3. §§ 10 –50 werden zu §§ 15 –55."

### III. Änderung des § 22a aF (§ 27a nF) Grundsatzprogramm

Der Paragraph § 22a aF (§ 27a nF) Grundsatzprogramm wird wie folgt geändert:

(1)<sup>1</sup>Innerhalb des Pflichtfachstoffes muss eine Auseinandersetzung mit dem nationalsozialistischen Unrecht stattfinden. <sup>2</sup>Über die ethischen Grundlagen hinaus, muss die kritische Auseinandersetzung mit menschenverachtenden Ideologien und deren rechtlichen Mechanismen und Ausdrucksformen als Veranstaltungen verpflichtend aufgenommen werden.

~~(2) Über die ethischen Grundlagen hinaus, muss die kritische Auseinandersetzung mit menschenverachtenden Ideologien und deren rechtlichen Mechanismen und Ausdrucksformen in die Vermittlung des Pflichtfachstoffes eingebunden werden.~~

<sup>1</sup>Wünschenswert ist die Förderung von Angeboten kritischer Rechtslehre, die etwa feministische und antirassistische Themen im Recht aufgreifen. <sup>2</sup>Dies soll sicherstellen, dass künftige Generationen von Jurist:innen über vielfältige Lebensrealitäten aufgeklärt sind und diese in der Anwendung des Rechts einbeziehen können.

### IV. Änderung des § 24 aF (§ 29 nF) Abs. 3 S. 2 Grundsatzprogramm

Der Satz 2 des Paragraphen § 24 Abs. 2 Grundsatzprogramm wird wie folgt geändert:

(1) <sup>1</sup>Dem Europarecht muss ein höherer Stellenwert in der juristischen Ausbildung beigemessen werden. <sup>2</sup>Daher ist die Vorlesung Europarecht ab dem 2. Semester mit einer begleitenden AG anzubieten. <sup>3</sup>Die juristischen Bibliotheken sind zudem mit aktuellen Büchern zum Europarecht aufzustocken.

(2) Auch die Rechtsordnungen über die europäischen Grenzen hinaus sollen im Studium thematisiert und im Vergleich zur deutschen Rechtsordnung betrachtet werden.

(3) <sup>1</sup>Die Fremdsprachenausbildung soll fundiert und professionell durch muttersprachliche Dozierende mit juristischem Hintergrund angeboten werden. <sup>2</sup>Außerdem soll die Anwendung deutschen Rechts in **englischer Sprache in Fremdsprachen** gefördert werden, um den Erfordernissen der Praxis gerecht zu werden.

## V. Änderung des § 27 aF (§ 33 nF) Grundsatzprogramm

Der Paragraph § 27 aF (§ 33 nF) Digitale Staatsprüfung wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die **Landesjustizprüfungsämter zuständigen Justizprüfungsämter** schaffen die Voraussetzungen für die Durchführung digitaler schriftlicher Prüfungen in der ersten und zweiten staatlichen Pflichtfachprüfung(“e-Examen”). Die Studierenden haben dabei die Wahl zwischen digitaler und handschriftlicher Bearbeitung.

(2) Im Rahmen des e-Examens ist die Anfertigung des gutachterlichen Textes auf einem Laptop oder einem PC möglich. Sachverhalte und Hilfsmittel sollen sowohl analog als auch digital bereitgestellt bzw. zugelassen werden.

(3) Die **Landesjustizprüfungsämter zuständigen Justizprüfungsämter** geben ein Jahr vor den schriftlichen Prüfungen bekannt, welche Hard-und Software bereitgestellt wird. Bundesweit soll dieselbe Hard-und Software eingesetzt werden. **Die Prüflinge** sollen in den digitalen Staatsprüfungen eigene Peripheriegeräte, wie z.B. Tastatur, nutzen dürfen. Das verwendete Textverarbeitungsprogramm ist den Studierenden kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Studierende kostenfrei zur Verfügung **gestellt werden zu stellen**.

(4) Die Speicherung der Bearbeitung erfolgt zentralisiert und in Echtzeit, sodass bei technischen Problemen nahtlos auf einem anderen Gerät weitergearbeitet werden kann. Die hierfür vor Ort erforderliche Geräteredundanz ist durch das zuständige Prüfungsamt sicherzustellen.

(5) In Vorbereitung auf das e-Examen können die Studierenden die verwendete Hard-und Software in der universitären Ausbildung regelmäßig ausprobieren. Die Fakultäten sollen bereits während des Studiums eine Wahlmöglichkeit zwischen digitaler und handschriftlicher Bearbeitung der Klausuren anbieten. Spätestens mit Beginn der Examensvorbereitung muss eine solche Wahlmöglichkeit bestehen.

(6) Die Prüfungssoftware wird als Open-Source-Lösung gestaltet. Eine Verarbeitung der Prüfungsdaten darf nicht mittels Blockchain-Technologie erfolgen.

## VI. Änderungsantrag Einführung § 31 „Hilfsmittel“

1. Der Paragraf § 31 Grundsatzprogramm „Hilfsmittel“ wird neu eingeführt:

### § 31 Hilfsmittel

(1) Die in den Staatsprüfungen zulässigen Hilfsmittel sind bundesweit einheitlich.

(2) Die Prüflinge dürfen die zulässigen Hilfsmittel selbst mitbringen. Die zuständigen Justizprüfungsämter stellen allen Prüflingen, die nicht ihre eigenen Hilfsmittel nutzen, die zulässigen Hilfsmittel kostenfrei zur Verfügung.

(3) Die zuständigen Justizprüfungsämter legen die relevanten Gesetze fest, anstatt bestimmte Gesetzessammlungen vorzugeben, sodass es den Studierenden überlassen bleibt, welche Bücher genutzt werden.

(4) Unterstreichungen bzw. farbige Hervorhebungen und Paragraphenverweise in den Hilfsmitteln sowie die Verwendung von Griffregistern sind unbegrenzt zulässig.

2. § 26 aF Abs. 2 GP wird gestrichen. § 26 aF Abs. 3 und 4 (im GP fehlerhaft bezeichnet als 4 und 5) werden zu § 26 aF (§ 32 nF) Abs. 2 und 3 und § 26 aF( § 32 nF) um einen neuen Abs. 4 ergänzt.

### § 26 aF (§ 32 nF) Schriftliche Prüfung

(1) <sup>1</sup>Die schriftliche Prüfung besteht aus maximal sechs Klausuren. <sup>2</sup>Diese sollen sich aus drei Zivilrechtsklausuren, zwei Klausuren im öffentlichen Recht und einer Strafrechtsklausur zusammensetzen.

~~(2) <sup>1</sup>Es sollen eigene Gesetze genutzt werden dürfen. <sup>2</sup>Zudem ist die Nutzung von Handkommentaren zuzulassen. <sup>3</sup>Dies macht das Auswendiglernen von Standardproblemen obsolet und fördert das problemorientierte Denken am Fall. <sup>4</sup>Die LJPÄ sollen die relevanten Gesetze festlegen, anstatt bestimmte Gesetzessammlungen vorzugeben, sodass es den Studierenden überlassen bleibt, welche Bücher genutzt werden.~~

~~(4) (2) <sup>1</sup>Ab einer Abweichung von drei Punkten zwischen Erst- und Zweitkorrektur soll ein Stichentscheid durchgeführt werden. <sup>2</sup>Bei Abweichungen darunter soll zumindest ein Annäherungsverfahren durchgeführt werden.~~

~~(5) (3) Das “Abschichten” bei der schriftlichen Prüfung muss im gesamten Bundesgebiet möglich sein.~~

(4) Die zuständigen Justizprüfungsämter stellen allen Prüflingen ausreichendliniertes und mit dem erforderlichen Korrekturrand versehenes Klausurpapier bereit.“

## VII. Änderung des § 44 aF (§ 50 nF) Grundsatzprogramm

Der Paragraph § 44 (§ 50 nF) Abs. 1 Grundsatzprogramm wird um einen Satz 2 ergänzt:

(1) <sup>1</sup>Es darf niemand aus Gründen des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, einer rassistischen Zuschreibung, einer antisemitischen Zuschreibung, der Sprache, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, des Lebensalters, der sexuellen Identität, der sexuellen Orientierung, der geschlechtlichen Identität sowie des sozialen Status diskriminiert werden. <sup>2</sup>Der Schutz vor Diskriminierung und die Gewährung von Hilfestellen für Studierende soll ausgeweitet und gefördert werden

(2) Bei der Konstruktion von Sachverhalten ist darauf zu achten, dass keine Stereotypen und Rollenklischees bedient und somit verstärkt werden.

## VIII. Änderungsantrag § 50 aF (§ 56 nF) Abs. 2 lit. a Grundsatzprogramm

§ 50 aF (§ 56 nF) Abs. 2 lit. a) des Grundsatzprogramms soll wie folgt ergänzt:

(1) <sup>1</sup>Durch das Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) soll u.a. Studierenden die Ausbildung finanziell ermöglicht werden. <sup>2</sup>Damit dies effizient gelingen kann, muss das Gesetz vereinfacht und an die tatsächlichen Studienbedingungen angepasst werden.

(2) Insbesondere:

a) ist die Förderung mindestens bis Ende des 10. Semesters zu bewilligen. Dies gilt ungeachtet der Semesteranzahl ebenso für Verbesserungsversuche der Ersten Juristischen Staatsprüfung.

## **D. Einsetzung neuer Gremien**

Die Einsetzung neuer Gremien verbessert unsere inhaltliche Arbeit. Ihre konkrete Einsetzung wird im Folgenden aufgezeigt.

### **I. Einsetzung der neuen Projektgruppe „Reform des Jurastudiums“**

1. Der Vorstand setzt eine Projektgruppe ein, die die Arbeit des Workshops „Reform des Jurastudiums“ auf der 11. Bundesfachschaftentagung 2022 fortführt. Ziel der Projektgruppe ist die Erarbeitung eines neuen Ausbildungsverlaufsmodells.
2. Ziel des Thesenpapiers soll es sein, einen umfassenden Reformvorschlag zum Jurastudium auszuarbeiten, der auf der 12. Bundesfachschaftentagung 2023 erörtert und ggf. beschlossen wird.
3. Der:die Vorstand:in für inhaltliche Koordination kommuniziert regelmäßig den Arbeitsstand in den Vorstand.

### **II. Wiedereinsetzung der Kommission Klimaschutzrecht**

1. Zur Förderung von Klimaschutzrecht in der juristischen Ausbildung und zur Wahrnehmung studentischer Interessen wird gem. § 17 Abs. 3 BRF-Satzung die Kommission Klimaschutzrecht wiedereingesetzt. Diese setzt sich aus fünf von der Mitgliederversammlung gewählten Personen zusammen und besteht bis zur nächsten Bundesfachschaftentagung.
2. Die Kommission soll, die im letzten Amtsjahr begonnene Arbeit zur Implementierung von Klimaschutzrecht im universitären Curriculum fortsetzen und Projekte zu diesem Thema wie eine Climate Law School durchführen und Aspekte des Klimaschutzrechts in die Arbeit des BRF implementieren.
3. Das Gremium wählt aus seiner Mitte eine:n Sprecher:in und eine stellvertretende Sprecher:in. Es ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.
4. Der:Die Vorstand:in für inhaltliche Koordination ist Ansprechperson für die Kommission im Vorstand.
5. Gegenüber Dritten ist es den Mitgliedern der Kommission nicht gestattet ohne Zustimmung des Vorstands aufzutreten.

### **III. Entwicklung einer bundesweiten Vertretung der Rechtsferedendar:innen**

1. Die Einsetzung einer Referendariatskommission (ReKo) für die Dauer einer Amtszeit nach § 20 Abs. 4 BRF-Satzung, bestehend aus fünf, maximal acht Personen, von denen sich mindestens drei zum Zeitpunkt der Wahl im juristischen Vorbereitungsdienst (Rechtsreferendariat) befinden müssen. Aufgabe der Kommission ist es, Grundlagen für eine allgemeine bundesweite Vertretung der Rechtsreferendar:innen in Deutschland zu schaffen. Zu diesem Zweck soll eine Vernetzung mit Personalvertretungen von Rechtsreferendar:innen erfolgen sowie eine Organisationsstruktur für eine bundesweite Vertretung erarbeitet und erste inhaltliche Ziele formuliert werden.
2. Die Kommission erstattet der Mitgliederversammlung auf der nächsten Bundesfachschaftentagung Bericht.
3. Dem Vorstand *wird empfohlen*, zu beschließen, dass die Kommission zur Erfüllung ihrer Aufgaben befugt ist, gegenüber den Referendarpersonalräten und den Rechtsreferendar:innen uneingeschränkt für den Verein nach Außen aufzutreten.
4. Das Gremium *wird angewiesen*, als vorsitzende Person zu bestellen, der/die sich im Referendariat befindet.
5. In die ReKo werden *Alyssa Doepmann, Tobias Fuhlendorf, Simon Pohlmann, Bianca Bauch* und *Justus Moll* entsandt.

#### IV. Einsetzung der Projektgruppe für Tagungsorganisationsmanagement

1. Der Vorstand *wird angewiesen*, eine Projektgruppe für Tagungsorganisationsmanagement (Tom) einzurichten. Die Projektgruppe hat zur Aufgabe, einen Leitfadens und Laufplan für Tagungen zu erarbeiten.
2. Der Tom soll die bisherigen Präsenz- und Online-Tagungen evaluieren. Dabei soll er insbesondere die vorherige Planung, die Durchführung vor Ort und die Nachbereitung betrachten. Der Tom soll insbesondere die Reformvorschläge des OmG zu Tagungen wiederaufgreifen.
3. Der Vorstand *wird angewiesen*, die Projektgruppe mit folgenden Personen zu besetzen: Moritz Krips, Alessandra von Krause, Aaron Steinacker, Marc Castendiek, Pascal Beileu.

#### E. Beschluss hinsichtlich der Projektgruppe „Merch & Design“

1. Die Mitgliederversammlung nimmt die Ergebnisse der 2021 eingesetzten Projektgruppe „Merch & Design“ zustimmend zur Kenntnis. Der Arbeitsauftrag der Projektgruppe wurde erfüllt.

2. Sie beschließt das Corporate Design, so wie es in der Gestaltungsrichtlinie festgelegt wurde. Für die Weiterentwicklung ist der Vorstand zuständig; wesentliche Änderungen erfordern die Zustimmung der Mitgliederversammlung. Dazu zählen insbesondere Änderungen des Standard-Logos, des Farbspektrums und der Typographie. Für T-Shirts, Pullover usw. sind in der Regel nur die Farben French Navy und Weiß zu verwenden; Ausnahmen sollen nur für begrenzte Sondermodelle und -produktionen zulässig sein.